

SATZUNG

der Gemeinde Ammersbek zur Änderung von Ortssatzungen, Nutzungs- und Gebührensatzungen aus Anlaß der Durchführung des Landesdatenschutzgesetzes sowie zur Erhebung und Verarbeitung sonstiger personenbezogener Daten (Datenschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und des § 5 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 30. 10. 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 15. 02. 1994

und mit Genehmigung des Herrn Landrates des Kreises Stormarn zu Abschnitt II Ziff. 1 folgende Satzung erlassen:

ABSCHNITT I

Allgemeines

1. Diese Satzung regelt gemäß § 5 Abs. 1 LDSG die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch die Gemeinde Ammersbek, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).
2. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffene oder Betroffener).
3. Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren, Anonymisieren sowie Löschen personenbezogener Daten.

ABSCHNITT II

Änderung von Satzungen sowie Nutzungs- und Gebührensatzungen

- 1. Die Hauptsatzung der Gemeinde Ammersbek vom 01. 11. 1990 wird wie folgt geändert:**

Es wird folgender neuer § 13 a - Verarbeitung personenbezogener Daten - eingefügt:

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der Ausschußmitglieder zur Zahlbarmachung von Entschädigungen nach § 9 dieser Satzung gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2

Nr. 1 LDSG zu erheben und in einer Überweisungsdatei zu speichern.

2. Desweiteren können Namen, Funktionen und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie von Ausschußmitgliedern zum Zwecke der Ehrung für langjährige Zugehörigkeit zu einem Organ oder Ausschuß gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG in einer Datei erhoben und gespeichert werden.

2. Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentabelle der Gemeinde Ammersbek vom 28. 11. 1980 in der Fassung der 2. Nachtragsatzung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 8 a - Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten - eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Berechnung und Einziehung der Gebühren erforderlichen Daten von der/dem Antragsteller/in/Gebührenschriftlichen nach dieser Satzung sowie nach § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG von der Meldebehörde und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten zu erheben.

3. Die Satzung der Gemeinde Ammersbek für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ammersbek vom 05. 12. 1980 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 9 a - Verarbeitung personenbezogener Daten - eingefügt:

Die Gemeinde kann die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten von den Gebührenschriftlichen erheben. Sie ist auch befugt, die erforderlichen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei der Polizei zu erheben, wenn diese aufgrund ihrer Aufgabenstellung von Sachverhalten Kenntnis erlangt, die gebührenschriftliche Tatbestände nach sich ziehen und die Datenerhebung bei Betroffenen nicht zum Erfolg führt.

4. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des "Pferdestalles" (DGH) der Gemeinde Ammersbek (Gebührensatzung) vom 19. 07. 1989 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 6 a - Verarbeitung personenbezogener Daten - eingefügt:

Es ist zulässig, zur Bearbeitung von Benutzungsanträgen und ev. Haftungsansprüchen sowie zur Erhebung und Einziehung von Benutzungsgebühren die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei den Meldebehörden zu erheben.

5. Die Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Nutzung des Sportlerhauses der Gemeinde Ammersbek vom 02. 12. 1983 i. d. F. der I. Änderungssatzung vom 03. 03. 1987 soll wie folgt geändert werden:

Es wird folgender neuer § 7 a - Verarbeitung personenbezogener Daten - eingefügt:

Es ist zulässig, zur Bearbeitung von Nutzungsanträgen und evtl. Haftungsansprüchen sowie zur Erhebung und Einziehung von Nutzungsgebühren die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei den Meldebehörden zu erheben.

6. Die Satzung über die Nutzung von Sportanlagen in der Gemeinde Ammersbek vom 07. 12. 1983 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 6 a - Verarbeitung personenbezogener Daten - eingefügt:

Es ist zulässig, zur Bearbeitung von Nutzungsanträgen und evtl. Haftungsansprüchen sowie zur Erhebung und Einziehung von Nutzungsgebühren die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei den Meldebehörden zu erheben.

7. Die Gebührensatzung für die Benutzung der Sportanlagen und Schulräume der Gemeinde Ammersbek vom 16. 03. 1984 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 03. 03. 1987 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 8 a - Verarbeitung von personenbezogenen Daten - eingefügt:

Es ist zulässig, zur Bearbeitung von Nutzungsanträgen und evtl. Haftungsansprüchen sowie zur Erhebung und Einziehung von Nutzungsgebühren die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei den Meldebehörden zu erheben.

8. Die Gebührensatzung für den Besuch des Kindergartens und der Kinderspielgruppen der Gemeinde Ammersbek vom 10. 07. 1989 i. d. F. der III. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Besuch des Kindergartens und der Kinderspielgruppen der Gemeinde Ammersbek sowie für feste Grundschulzeiten wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 5 a - Verarbeitung personenbezogener Daten - eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Kindergartenplätze die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und der Eltern sowie einer weiteren Kontaktperson gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zu erheben und zu speichern. Diese Daten werden der Leitung der jeweiligen Einrichtung übermittelt. Sie dienen auch zum Abgleich von Anmeldungen für Kindergartenplätze in allen Kindertagesstätten anderer Träger.

Die Gemeinde ist berechtigt, die erhobenen Daten unter Anwendung dieser Gebührensatzung auszuwerten, damit auf dieser Grundlage Gebühren von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.

9. Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ammersbek vom 17. 09. 1982 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 8 a - Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten - eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den Eigentümern oder Sondernutzungsantragsstellern oder den sonstigen Berechtigten oder Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG von dem Katasteramt, dem Grundbuchamt, den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten sowie der Liegenschaftsdatei erhoben. Die Daten können wiederum ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefaßt werden.

10. Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Ammersbek vom 17. 09. 1982 wird die folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 8 a - Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten - eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die nach der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ammersbek erhobenen Daten unter Anwendung dieser Gebührensatzung auszuwerten, damit auf dieser Grundlage Gebühren von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.

11. Die Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Benutzung der Schlichtwohnungen in der Gemeinde Ammersbek vom 16. 11. 1987 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 10 a - Verarbeitung personenbezogener Daten - eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den von Obdachlosigkeit bedrohten Personen, Meldebehörden, Gerichten und Gerichtsvollziehern nach dieser Satzung sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSD erhoben. Die Daten können wiederum ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefaßt werden.

12. Die Gebührensatzung der Gemeinde Ammersbek über die Benutzung der Schlichtwohnungen der Gemeinde Ammersbek vom 10. 10. 1980 i. d. F. der II. Änderungssatzung vom 16. 09. 1992 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 4 a - Verarbeitung personenbezogener Daten - eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, nach der Satzung über die Benutzung der Schlichtwohnungen in der Gemeinde Ammersbek erhobenen Daten unter Anwendung dieser Gebührensatzung auszuwerten, damit auf dieser Grundlage Gebühren von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.

13. Die Gebührensatzung über die Leistungen der Sozialstation der Gemeinde Ammersbek vom 10. 10. 1991 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 3 a - Verarbeitung personenbezogener Daten - eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den Leistungsempfängern, Meldebehörden, behandelnden Ärzten sowie Sozialleistungsträgern nach dieser Satzung sowie nach § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG erhoben. Die Daten können wiederum ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefaßt werden.

14. Die Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 08. 09. 1988 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 12 a - Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten - eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den Eigentümern, den Erbbauberechtigten und den sonstigen dinglich Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG von dem Katasteramt, dem Grundbuchamt, den Meldebehörden

den und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten sowie dem Liegenschaftskataster (Zweitkataster) erhoben. Die Daten können wiederum ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefaßt werden.

15. Die Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen vom 13. 12. 1989 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 11 a - Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten - eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den Eigentümern, den Erbbauberechtigten und den sonstigen dinglich Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG von dem Katasteramt, dem Grundbuchamt, den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten sowie dem Liegenschaftskataster (Zweitkataster) erhoben. Die Daten können wiederum ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefaßt werden.

16. Die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ammersbek vom 28. 11. 1988 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 7 a - Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten - eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den Eigentümern, den Erbbauberechtigten und den sonstigen dinglich Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG von dem Katasteramt, dem Grundbuchamt, den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten sowie dem Liegenschaftskataster (Zweitkataster) erhoben. Die Daten können wiederum ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefaßt werden.

17. Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Ammersbek vom 10. 12. 1992 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 7 a - Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten - eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den Eigentümern, den Erbbauberechtigten und den sonstigen dinglich Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG von dem Katasteramt, dem Grundbuchamt, den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten sowie dem Liegenschaftskataster (Zweitkataster) erhoben. Die Daten können wiederum ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefaßt werden.

18. Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ammersbek (Abwassersatzung) vom 10. 03. 1982 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 16 a - Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten - eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den Eigentümern, den Erbbauberechtigten und den sonstigen dinglich Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG von dem Katasteramt, dem Grundbuchamt, den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten sowie dem Liegenschaftskataster (Zweitkataster) erhoben. Die Daten können wiederum ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefaßt werden.

19. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung, Ortsteile Bünnigstedt, Schäferdresch/Rehagen und Siedlung Daheim und Heimgarten vom 16. 11. 1992 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 14 a - Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten - eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den Eigentümern, den Erbbauberechtigten und den sonstigen dinglich Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG von dem Katasteramt, dem Grundbuchamt, den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten sowie dem Liegenschaftskataster (Zweitkataster) erhoben. Die Daten können wiederum ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefaßt werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen oder anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

20. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung, Ortsteile Hoisbüttel und Lottbek, vom 16. 11. 1992 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 14 a - Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten - eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den Eigentümern, den Erbbauberechtigten und den sonstigen dinglich Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG von dem Katasteramt, dem Grundbuchamt, den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten sowie dem Liegenschaftskataster (Zweitkataster) erhoben. Die Daten können wiederum ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefaßt werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

21. Die Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 9. 3. 1981 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 7 a - Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten - eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den Eigentümern, den Erbbauberechtigten und den sonstigen dinglich Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG von dem Katasteramt, dem Grundbuchamt, den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten sowie dem Liegenschaftskataster (Zweitkataster) erhoben. Die Daten können wiederum ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefaßt werden.

22. Die Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung eines Beitrages für den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage vom 10. 12. 1992 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 7 a - Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten - eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den Eigentümern, den Erbbauberechtigten und den sonstigen dinglich Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG von dem Katasteramt, dem Grundbuchamt, den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten sowie dem Liegenschaftskataster (Zweitkataster) erhoben. Die Daten können wiederum ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefaßt werden.

23. Die Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16. 11. 1978 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 13 a - Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten - eingefügt:

Es ist zulässig, zur Berechnung und Veranlagung von Steuern nach dieser Satzung die erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den Steuerpflichtigen sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG von den Meldebehörden und aus eigenen Steuer- und Grundstücksakten erhoben. Die Daten können wiederum zu einer eigenen Datei zusammengefaßt werden.

ABSCHNITT III

Realsteuern

1. Die Veranlagung zu Grundsteuern und zur Gewerbesteuer mit Ausnahme der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge obliegt der Gemeinde.
2. Die Gemeinde ist zur Erhebung, Speicherung, Änderung und Nutzung der zur Veranlagung und Zahlbarmachung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer erforderlichen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG berechtigt.

3. Die entsprechenden Daten werden der Gemeinde durch die Finanzämter übermittelt.

ABSCHNITT IV

Angelegenheiten des Schulträgers

Die Gemeinde Ammersbek ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Schulträgers nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz erforderlichen Daten von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten sowie gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG von Meldebehörden, anderen Schulträgern und Schulleitungen zu erheben und zu verarbeiten.

ABSCHNITT V

Liegenschaftskataster (Zweitkataster)

1. Die Gemeinde Ammersbek führt zur Erfüllung eigener Aufgaben ein Liegenschaftskataster (Zweitkataster) nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Im Liegenschaftskataster (Zweitkataster) werden folgende personen- und grundstücksbezogenen Daten erfaßt:
 - a) Name und Geburtsdatum der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers
 - b) Liegenschafts-Nr,
 - c) Grundbuch- und Flurstücksbezeichnung,
 - d) Lage des Grundstücks,
 - e) Grundstücksgröße,
 - f) Nutzungsart des Grundstücks.

Die verwendeten Daten werden von der Gemeinde gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG beim Katasteramt erhoben.

3. Die im Liegenschaftskataster (Zweitkataster) gespeicherten Daten werden nur zu den in den jeweiligen Satzungen genannten Zwecken verwendet.

ABSCHNITT VI

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung zur Änderung der Hauptsatzung wurde durch Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Stormarn vom 19. 04. 1994 –Az. 08/082-00/11/0- erteilt.

Ammersbek, den 21. April 1994

(Schwidorski)
Bürgermeister